Vorlage zu TOP 7 des parlamentarischen Teils des Verbandstages des Schwimmverbandes NRW am 06.05.2023 in Mönchengladbach

Änderung der Satzung des Schwimmverbandes NRW in den § 2 (3), § 6 (2), § 6 (4), § 7 (2), § 10 (1), § 10 (2), § 12 (2), § 12 (3), § 16 (1), § 18 (2), § 18 (3), § 21 (1), § 21 (2), § 22

Sachverhalt:

Präsidium und Verbandsbeirat haben anliegenden Änderungsvorschlag zur Satzung erarbeitet, der neben redaktionellen Änderungen die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung und Rechtslage aufgreift.

Präsidium und Verbandbeirat haben in ihren gemeinsamen Sitzung am 08.02.2023 und 22.03.2023 die nötigen Änderungen der Satzung beraten und beschlossen, beiliegenden Antrag auf Änderung der Satzung gemäß dieser Vorlage zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der Satzungsänderung gemäß Vorlage zu.

Aktuelle Fassung	Änderung - Beschlussvorlage Verbandstag	
- Beschlossen vom Verbandstag des	06.05.2023 Mönchengladbach	
Schwimmverbandes NRW am 11.05.2019	Streichungen durchgestrichen	
- Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom	Änderungen grün hervorgehoben	Erläuterung
02.07.2019		
§ 1 Name und Sitz	UNVERÄNDERT	
Der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.		
(nachstehend Verband genannt) wurde am 08.		
Februar 1947 in Hamm gegründet. Sitz des		
Verbandes ist Duisburg. Der Verband ist in das		
Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg		
eingetragen.		

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- Der Verband ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Vereine genannt).
- 2. Zweck des Verbandes ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Schwimmund Wassersports
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) der Jugendarbeit
- Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesverbandsebene,
 - b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,
 - die Ausbildung im Schwimmen (und in der Selbstrettung),
 - d) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel zu unterbinden,
 - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern,

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- Der Verband ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Vereine genannt).
- 2. Zweck des Verbandes ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Schwimmund Wassersports
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) der Jugendarbeit
- 3. Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesverbandsebene,
 - b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,
 - c) die Ausbildung im Schwimmen (und in der Selbstrettung),
 - d) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel zu unterbinden,
 - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern,

- Rettungsschwimmern sowie Kampfrichtern,
- f) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Kindertagesstätte, Schule und Verein,
- g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- h) Beratungsleistungen zum Erhalt und zum Betrieb von Schwimmbädern durch Vereine
- i) die Integration und Inklusion durch Sport,
- j) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
- k) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist,
- die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.
- Der Verband verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder

- Rettungsschwimmern sowie Kampfrichtern,
- f) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Kindertagesstätte, Schule und Verein,
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- h) Beratungsleistungen zum Erhalt und zum Betrieb von Schwimmbädern durch Vereine
- i) die Integration und Inklusion durch Sport,
- die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
- k) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist,
- die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.
- Der Verband verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder

sexueller Art und tritt ihr entschieden entgegen.

sexueller Art und tritt ihr entschieden entgegen.

Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der Verband entwickelt aus diesem Grunde ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs.

Anpassungen vornehmen.

Übernahme der grundsätzlichen Verpflichtung zur Umsetzung gem. § 11
Landeskinderschutzgesetz NRW.

- 5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 7. Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

- 5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

	auf der Grundlage eines Dienst- oder		auf der Grundlage eines Dienst- oder	
	Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer		Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer	
	Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a		Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a	
	EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.		EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.	
	Einzelheiten regelt die Finanzordnung des		Einzelheiten regelt die Finanzordnung des	
	Verbandes.		Verbandes.	
8.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem	8.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem	
	Zweck des Verbandes fremd sind oder durch		Zweck des Verbandes fremd sind oder durch	
	unverhältnismäßig hohe Vergütungen		unverhältnismäßig hohe Vergütungen	
	begünstigt werden.		begünstigt werden.	
9.	Veröffentlichungen nach dieser Satzung	9.	Veröffentlichungen nach dieser Satzung	
	werden auf der Homepage des Verbandes		werden auf der Homepage des Verbandes	
	unter der Rubrik "Offizielle Mitteilungen"		unter der Rubrik "Offizielle Mitteilungen"	
	veröffentlicht.		veröffentlicht.	
§ S	Geschäftsjahr	UN	/ERÄNDERT	
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.			
§ 4	Mitgliedschaft in Verbänden	UN	/ERÄNDERT	
	Der Verband ist Mitglied im Deutschen			
	Schwimm-Verband (DSV) und im			
	Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Im			
	Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben			
	kann er Mitglied in weiteren Verbänden und			
	Organisationen sein.			
§ 5	Gliederungen des Verbandes	UN	/ERÄNDERT	
A.	Grundsätze			
1.	Das Verbandsgebiet gliedert sich in			
	Schwimmbezirke, die den staatlichen			
	Verwaltungsgrenzen entsprechen können. Die			

	Schwimmbezirke können in ihrem Gebiet		
	Schwimmkreise bilden. Für die Schwimmkreise		
	gelten die Bestimmungen der Satzung,		
	Ordnungen und Beschlüsse des SV NRW und		
	der Bezirke entsprechend.		
2.	Die Schwimmbezirke sind Untergliederungen		
	des Verbandes und zivil- und steuerrechtlich		
	selbstständig. Sie nehmen die Aufgaben des		
	Verbandes nach dieser Satzung sowie eigene		
	Aufgaben in ihrem Gebiet wahr. Die		
	Schwimmbezirke sind rechtlich eigenständige,		
	gemeinnützige eingetragene Vereine nach § 21		
	BGB und in das Vereinsregister eingetragen.		
3.	Für die Schwimmbezirke gelten die		
	Vorschriften dieser Satzung entsprechend,		
	sofern nachfolgend keine abweichenden		
	Regelungen getroffen werden.		
4.	Die Satzungen der Schwimmbezirke sowie		
	deren weitere Regelungen dürfen dieser		
	Satzung, den Ordnungen und den bindenden		
	Beschlüssen der Organe des Verbandes nicht		
	widersprechen.		
В.	Arbeitsweise	UNVERÄNDERT	
1.	Der Verband und seine Schwimmbezirke		
	arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.		
	Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig		
	und angemessen über wichtige		
	Angelegenheiten.		

2.	Dementsprechend haben die Schwimmbezirke		
	insbesondere dem Verband unaufgefordert		
	und unverzüglich insbesondere zu melden:		
	a) deren drohende Zahlungsunfähigkeit oder		
	Überschuldung;		
	b) einen Antrag auf Eröffnung eines		
	Insolvenzverfahrens;		
	c) verbandschädigendes Verhalten von		
	Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und		
	Beauftragten des Schwimmbezirks;		
3.	In den Fällen nach Absatz 2 hat der Verband		
	das Recht, sich über alle Angelegenheiten des		
	Schwimmbezirks zu unterrichten und im		
	Einzelfall erforderliche Prüfungen einzuleiten.		
C.	Gründung, Umgliederung und Auflösung von	UNVERÄNDERT	
	Schwimmbezirken		
1.	Über die Gründung neuer Schwimmbezirke,		
	die Umgliederung und Auflösung der		
	die Umgliederung und Auflösung der bestehenden Schwimmbezirke sowie die		
	bestehenden Schwimmbezirke sowie die		
	bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets		
	bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets entscheidet der Verbandstag. Die		
2.	bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets entscheidet der Verbandstag. Die Schwimmbezirke haben insoweit keine eigene		
2.	bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets entscheidet der Verbandstag. Die Schwimmbezirke haben insoweit keine eigene Zuständigkeit.		
2.	bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets entscheidet der Verbandstag. Die Schwimmbezirke haben insoweit keine eigene Zuständigkeit. Vor einer Beschlussfassung des Verbandstages		
2.	bestehenden Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets entscheidet der Verbandstag. Die Schwimmbezirke haben insoweit keine eigene Zuständigkeit. Vor einer Beschlussfassung des Verbandstages gemäß Ziffer 1, die die Belange eines oder		

D.	Mitglieder der Schwimmbezirke	UNVERÄNDERT	
	Mitglieder der Schwimmbezirke sind die		
	Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz		
	im Gebiet des jeweiligen Schwimmbezirks		
	haben. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft		
	gleichzeitig mit der Aufnahme in den Verband		
	nach § 6 und behalten diese im Bezirk auch im		
	Falle der Auflösung des Verbandes.		
	Über den Antrag eines im Grenzbereich		
	zwischen zwei Bezirken liegenden Vereines auf		
	Aufnahme oder Wechsel in den Nachbarbezirk		
	entscheidet das Präsidium nach Anhörung der		
	betroffenen Bezirke.		
E.	Aufgaben und Zuständigkeiten der	UNVERÄNDERT	
	Schwimmbezirke		
1.	Aufgabe der Schwimmbezirke ist es, die		
	Mitgliedsvereine bei ihrer Arbeit zu beraten		
	und zu unterstützen und die Maßnahmen und		
	Aktivitäten des Verbandes in ihrem Gebiet		
	durchzuführen.		
2.	Des Weiteren nehmen die Schwimmbezirke		
	eigene Aufgaben im Rahmen des		
	Satzungszwecks des Verbandes wahr		
F.	Kassen, Finanzwesen und Steuern	UNVERÄNDERT	
1.	Die Schwimmbezirke verfügen über eigene		
	Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Gebühren,		
	Umlagen etc.) sowie über Haushaltsmittel, die		
	ihnen zur Verwaltung vom Verband im		

	,	
	Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen	
	werden. Die vom Verband zugewiesenen	
	Haushaltsmittel werden jährlich neu	
	festgesetzt und beschlossen.	
2.	Die Schwimmbezirke führen eigene Kassen	
	und Konten. Diese unterliegen, soweit es sich	
	um vom Verband zugewiesene Haushaltsmittel	
	handelt, der laufenden und jährlichen Prüfung	
	durch den Verband. Die Schwimmbezirke	
	stellen dem Verband die dazu erforderlichen	
	Unterlagen zur Verfügung.	
3.	Die Schwimmbezirke entscheiden	1
	selbstständig über die Verwendung und den	1
	Einsatz der ihnen zufließenden Mittel unter	
	Beachtung der zuwendungsrechtlichen	
	Vorgaben des Verbandes.	
4.	Die Schwimmbezirke stellen die Beachtung	
	und Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten	1
	im Sinne der Abgabenordnung sicher, geben	
	die erforderlichen Steuererklärungen ab und	
	führen etwaige Steuern an das Finanzamt ab.	
5.	Die Schwimmbezirke sind verpflichtet,	
	steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51	
	ff. der Abgabenordnung zu erfüllen und die	
	Gemeinnützigkeit dauerhaft sicherzustellen.	
	Im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit	
	eines Schwimmbezirks erhält dieser keine	
	Zuwendungen oder Leistungen des Verbandes	
	und wird aus dem Verband ausgeschlossen.	

G. Sanktionen bei Satzungsverstößen

Die Rechte der Schwimmbezirke, die ihren Verbandspflichten nach dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung durch das geschäftsführende Präsidium des Verbandes nicht nachkommen, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen. Das Ruhen ist nach Anhörung des Verbandsbeirats durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums des Verbandes festzustellen und im amtlichen Organ oder auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 6 Mitglieder

- Mitglied des Verbandes können ausschließlich die im folgenden benannten Vereine und Organisationen werden. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Verbandes werden
- 2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem.§ 2 Abs.1, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
 - Abteilungen rechtsfähiger
 Mehrspartenvereine, wenn diese Vereine
 Schwimmsport nach den Regeln des
 Deutschen Schwimm-Verbandes betreiben.

§ 6 Mitglieder

- Mitglied des Verbandes können ausschließlich die im folgenden benannten Vereine und Organisationen werden. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Verbandes werden
- 2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem.§ 2 Abs.1, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
 - Abteilungen rechtsfähiger
 Mehrspartenvereine, wenn diese Vereine
 Schwimmsport nach den Regeln des
 Deutschen Schwimm-Verbandes oder eines

Somit wird auch die Mitgliedschaft von Abteilungen Vereine anderer Sportverbände

- 3. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
- 4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Außerdem ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder beinhaltet der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk
- 5. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Es hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.

anderen Mitgliedsverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund betreiben.

- 3. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
- 4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes hat schriftlich textlich zu erfolgen. Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Außerdem ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder beinhaltet der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk
- 5. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Es hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.

möglich, die Schwimmsport nach eigenen Regeln betreiben (bspw. Triathlon, DLRG)

Anpassung, um auch digitale Anträge zu ermöglichen.

6.	Gegen eine ablehnende Entscheidung des
	Präsidiums kann beim Präsidenten des
	Verbandes schriftlich Einspruch eingelegt
	werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen
	Monat vom Tag der Zustellung des
	ablehnenden Beschlusses an. Über den
	Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat.

6. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann beim Präsidenten des Verbandes schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
- 2. Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie verpflichten sich die Vorgaben dieser Satzung, der Ordnungen des Verbandes und der bekannt gemachten Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
- 2. Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie verpflichten sich die Vorgaben dieser Satzung, der Ordnungen des Verbandes und der bekannt gemachten Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten.

Zur Gewährleistung eines gewaltfreien Sports führen die Vereine Schutzkonzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt ein.

Konkretisierung der Vorgaben des§ 11 Landeskinderschutzgesetz NRW

3.	Der Mitgliederbestand vom 1.1.des laufenden	3.	Der Mitgliederbestand vom 1.1.des laufenden	
	Jahres ist jeweils zum 31.1. des laufenden		Jahres ist jeweils zum 31.1. des laufenden	
	Jahres von den ordentlichen Mitgliedern an		Jahres von den ordentlichen Mitgliedern an	
	die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.		die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.	
	Dass Verfahren der Meldung wird durch das		Dass Verfahren der Meldung wird durch das	
	Präsidium festgelegt. Danach erfolgt die		Präsidium festgelegt. Danach erfolgt die	
	Beitragsberechnung für das laufende Jahr.		Beitragsberechnung für das laufende Jahr.	
	Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres		Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres	
	aufgenommen werden, zahlen den halben		aufgenommen werden, zahlen den halben	
	Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.		Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.	
4.	Die Mitglieder sind verpflichtet,	4.	Die Mitglieder sind verpflichtet,	
	Veränderungen der Postanschrift und der E-		Veränderungen der Postanschrift und der E-	
	Mail-Adresse, jede Änderung des Status der		Mail-Adresse, jede Änderung des Status der	
	Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen		Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen	
	Freistellungsbescheides sowie den Beschluss		Freistellungsbescheides sowie den Beschluss	
	über ihre Auflösung unverzüglich der		über ihre Auflösung unverzüglich der	
	Geschäftsstelle des Verbandes anzuzeigen.		Geschäftsstelle des Verbandes anzuzeigen.	
§ 8	B Datenschutz	UN	VERÄNDERT	
1.	Der Verband ist verpflichtet, die			
	Bestimmungen der EU-Datenschutz-			
	Grundverordnung (DS-GVO) und des			
	Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)			
	einzuhalten.			
	Grundlage für die im Verband erfolgende			
	Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B			
	DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur			

Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher
Maßnahmen gestattet.

- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung	
nach der ELLDatenschutz-Grundverordnung	
und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt	
das geschäftsführende Präsidium einen	
Datenschutzbeauftragten.	
§ 9 Ende der Mitgliedschaft UNVERÄNDERT	
1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt	
a) durch Auflösung des Vereins,	
b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit	
gemäß § 73 BGB,	
c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens	
gegen das Mitglied gern. § 42 BGB,	
d) durch Austritt, der zum Ende jeden	
Kalenderjahres unter Einhaltung einer	
Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt	
werden kann,	
e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit,	
f) durch Ausschluss.	
2. Ein Mitglied kann aus dem Verband	
ausgeschlossen werden, wenn es sich in	
erheblicher Weise verbandsschädigend	
verhalten oder sonst gegen wichtige	
Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der	
Ausschluss soll insbesondere dann erfolgen,	
wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen	
oder bindende Beschlüsse der Organe	
verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss	
zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger	
erfolgloser schriftlicher Mahnung mit	

	Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine		
	Umlage nicht gezahlt hat.		
3.	Über den Ausschluss entscheidet das		
	Präsidium im Einvernehmen mit dem		
	zuständigen Schwimmbezirk. Vor der		
	Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem		
	Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu		
	geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit der		
	Begründung innerhalb von zwei Wochen nach		
	Beschlussfassung mitzuteilen. Er wird mit der		
	Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom		
	Präsidium im Amtsblatt bekannt zu geben.		
4.	Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann		
	beim zuständigen Schiedsgericht des		
	Verbandes innerhalb einer Frist von zwei		
	Wochen nach Zustellung des Beschlusses		
	Klage erhoben werden.		
	0 Beiträge	§ 10 Beiträge	
1.	Ordentliche Mitglieder haben einen	Ordentliche Mitglieder haben einen	
	Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten.	Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten.	
	Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag	Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag	
	des Verbandes und den Beiträgen und evtl.	des Verbandes und den Beiträgen und evtl.	
	Umlagen übergeordneter Verbände.	Umlagen übergeordneter Verbände.	
	Über die Höhe entscheidet grundsätzlich der	Über die Höhe entscheidet grundsätzlich der	
	Verbandstag. Dies kann auch rückwirkend zum	Verbandstag. Dies kann auch rückwirkend zum	
	Jahresanfang erfolgen.	Jahresanfang erfolgen.	w 1
		Hinzu kommt der Beitrag des jeweiligen	Konkretisierung
		Schwimmbezirks, der auf den Bezirkstagen	
		beschlossen wird.	

- Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann der Jahresbeitrag bei Veränderungen der Beiträge und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände durch Beschluss des Verbandsbeirates in entsprechender Höhe angepasst werden.
- 3. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und/oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitglied 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- Außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten, über dessen Höhe der Verbandsbeirat entscheidet.
- Der Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals, bei Vereinen, die nach dem 1. Quartal aufgenommen werden, spätestens 4

- Das Verfahren der Beitragsbe- und abrechnung regelt die Beitragsordnung des SV NRW.
- 3. Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann der Jahresbeitrag bei Veränderungen der Beiträge und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände durch Beschluss des Verbandsbeirates in entsprechender Höhe angepasst werden.
- 4. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und/oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitglied 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- Außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten, über dessen Höhe der Verbandsbeirat entscheidet.
- 6. Der Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals, bei Vereinen, die nach dem 1. Quartal aufgenommen werden, spätestens 4

Wochen nach Rechnungsstellung an den Verband zu entrichten. 6. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage an den Verband über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte.	 Wochen nach Rechnungsstellung an den Verband zu entrichten. 7. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage an den Verband über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte. 	
§ 11 Organe	UNVERÄNDERT	
Die Organe des Verbandes sind a) Verbandstag		
 b) Verbandsbeirat c) Präsidium d) Geschäftsführendes Präsidium e) Schwimmjugend f) Fachausschüsse 		
§ 12 Verbandstag	§ 12 Verbandstag	
 Der Verbandstag ist das allein satzungsgebende Organ des Verbandes. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Regeln der Verbandsarbeit. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten und sonstigen 	 Der Verbandstag ist das allein satzungsgebende Organ des Verbandes. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Regeln der Verbandsarbeit. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten Bevollmächtigten der 	Klarstellung, da der Verbandstag keine echte
Stimmberechtigten nach § 16.3. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt.Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag, andernfalls das Präsidium.	 Mitglieder und sonstigen Stimmberechtigten nach § 16. 3. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag, andernfalls das Präsidium. 	Delegiertenversammlung ist.

Der Verbandstag ist u. a. zuständig für

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- d) Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums,
- i) Wahl der Fachwarte auf Vorschlag des jeweiligen Hauptfachausschusses,
- j) Wahl des kassenprüfenden Vereins,
- k) Wahl der Mandatsprüfungskommission,
- Entgegennahme des Berichts der Mandatsprüfungskommission.

Der Verbandstag ist u. a. insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des kassenprüfenden Vereins und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
- b) Entlastung des Präsidiums,
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) die Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums,
- i) die Wahl der Fachwarte auf Vorschlag des jeweiligen Hauptfachausschusses,
- j) die Beschlussfassung über die Satzung und die Bestätigung der durch die Schwimmjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;
- k) die Beschlussfassung über die Gründung, die Umgliederung und Auflösung der Schwimmbezirke sowie die gebietliche Neuordnung des Verbandsgebiets,
- die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- m) Wahl des kassenprüfenden Vereins

Redaktionelle Anpassung

Zusammenführung der Aufgaben aus den Einzelvorschriften

Aufnahme fehlender Aufgaben / Streichung nachrangiger Aufgaben

§ 13	Einberufung des Verbandstages	UNVERÄNDERT	
1. [Der Verbandstag ist vom Präsidenten, im		
\	Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten,		
ı	mindestens zwölf Wochen vorher auf der		
l	Homepage des Verbandes anzukündigen. Die		
١	vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern		
(dabei mitzuteilen.		
2. I	Die endgültige Tagesordnung wird nach Ablauf		
(der Antragsfrist vom geschäftsführenden		
ſ	Präsidium festgelegt und mit den		
E	Beschlussvorlagen gem. § 2 Abs. 9 unter der		
ſ	Rubrik "Offizielle Mitteilungen" spätestens vier		
1	Wochen vor dem Verbandstag auf der		
I	Homepage veröffentlicht und den Mitgliedern		
ı	per E-Mail zugesandt.		
3. I	m Fall des Absatzes 2 gilt die Ladung dem		
ı	Mitglied als ordnungsgemäß übermittelt,		
١	wenn sie an die letzte vom Mitglied über die		
E	Bestandserhebung des Landessportbundes		
ŀ	bekanntgegebene Mail-Adresse versandt ist.		
4. I	Ein außerordentlicher Verbandstag kann		
j	ederzeit vom Präsidenten auf Beschluss des		
ı	Präsidiums unter Angabe der Gründe und der		
7	Tagesordnung einberufen werden. Er muss		
i	nnerhalb von fünf Wochen einberufen		
١	werden, wenn ein Viertel der Vereine oder ein		
[Drittel der Vorstände der Schwimmbezirke		
(dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim		
ſ	Präsidenten beantragt.		

§ 1	4 Anträge zum Verbandstag	UNVERÄNDERT	
1.	Anträge zum Verbandstag können vom		
	Geschäftsführenden Präsidium, Präsidium, von		
	den Fachausschüssen, der Schwimmjugend,		
	den Schwimmbezirken und den Mitgliedern		
	gestellt werden. Sie müssen sechs Wochen vor		
	dem Verbandstag dem Präsidenten schriftlich		
	mit einer Begründung zugegangen sein.		
2.	Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen		
	spätestens vor Beginn des Verbandstages dem		
	Präsidium und den Delegierten vorliegen, falls		
	sich die Notwendigkeit der Antragstellung		
	nicht erst aus dem Verlauf des Verbandstages		
	ergibt.		
3.	Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen		
	ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen		
	gültigen Stimmen zu beschließen.		
	Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen		
	sind unzulässig		
§ 1	5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	UNVERÄNDERT	
1.	Jeder ordnungsgemäß einberufene		
	Verbandstag ist beschlussfähig.		
2.	Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit		
	nicht etwas Anderes bestimmt ist, die einfache		
	Mehrheit der abgegebenen Stimmen.		
	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen		
	sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit		
	bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen		
	können nur mit Dreifünftel-Mehrheit der		

	T	
abgegebenen Stimmen beschlossen werden,		
wenn die entsprechenden Anträge vorliegen		
und auf der Tagesordnung stehen.		
Das Präsidium wird ermächtigt		
Satzungsänderungen, die von den dafür		
zuständigen Behörden aus formalen Gründen		
verlangt werden von sich aus zu beschließen		
und anzumelden. Redaktionelle Änderungen		
kann das Präsidium jederzeit von sich aus		
vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den		
Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch		
oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu		
machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so		
entscheidet hierüber die nächste		
Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat		
keine aufschiebende Wirkung.		
3. Über den Verlauf des Verbandstages ist eine		
Niederschrift anzufertigen, die vom		
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu		
unterzeichnen ist. Näheres regelt die vom		
Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung		
§ 16 Stimmrecht auf dem Verbandstag	§ 16 Stimmrecht auf dem Verbandstag	
1. Sitz und Stimme auf dem Verbandstag haben	1. Sitz und Stimme auf dem Verbandstag haben	
a) die ordentlichen Mitglieder, die durch	a) die ordentlichen Mitglieder, die durch	
Delegierte auf dem Verbandstag vertreten	ihren Vorstand und/oder ggfs. weitere	Klarstellung, dass der BGB-Vorstand den Verein in
werden;	gem. Vereinssatzung bestimmte	jedem Fall vertreten kann.
	<mark>Bevollmächtigte</mark> Delegierte auf dem	
	Verbandstag vertreten werden;	

- b) die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme;
- c) die Mitglieder des Präsidiums, die Schwimmbezirksvorsitzenden oder die von ihnen beauftragten Vertreter und die Ehrenmitglieder des Verbandes mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist und persönlich ausgeübt werden muss.
- Die Mitglieder des Präsidiums des Verbandes können nicht Delegierte eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds sein.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen und dieses mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht ist auf dem Verbandstag vorzulegen. Eine Übertragung auf den Vorstand des zuständigen Schwimmbezirks ist ebenfalls möglich.
- 4. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder mit Stand 1.Januar des vorausgehenden Geschäftsjahres. Für Mitglieder, die im Laufe des vorausgehenden Geschäftsjahres eingetreten sind, ergibt sich die Stimmenzahl aus der Zahl der Mitglieder am Eintrittsdatum. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme

- b) die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme;
- c) die Mitglieder des Präsidiums, die Schwimmbezirksvorsitzenden oder die von ihnen beauftragten Vertreter und die Ehrenmitglieder des Verbandes mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist und persönlich ausgeübt werden muss.
- 2. Die Mitglieder des Präsidiums des Verbandes können nicht Delegierte eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds sein.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen und dieses mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht ist auf dem Verbandstag vorzulegen. Eine Übertragung auf den Vorstand des zuständigen Schwimmbezirks ist ebenfalls möglich.
- 4. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder mit Stand 1. Januar des vorausgehenden Geschäftsjahres. Für Mitglieder, die im Laufe des vorausgehenden Geschäftsjahres eingetreten sind, ergibt sich die Stimmenzahl aus der Zahl der Mitglieder am Eintrittsdatum. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme

§ 1	7 Wahlen	UNVERÄNDERT	
1.	Der Verbandstag wählt das geschäftsführende		
	Präsidium (mit Ausnahme des		
	Generalsekretärs) und die Fachwarte		
	Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und		
	Synchronschwimmen für die Dauer von vier		
	Jahren. Abwesende können gewählt werden,		
	wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des		
	Amtes schriftlich erklärt haben. Weibliche		
	Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung		
	ihres Amtes in der weiblichen Form.		
	Hauptamtliche Mitglieder des		
	geschäftsführenden Präsidiums werden von		
	diesem angestellt.		
2.	Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten		
	und Ehrenmitglieder ernennen.		
3.	Die vom Verbandstag gewählten Amtsinhaber		
	treten das Amt mit dem Ende des		
	Verbandstages an. Die bisherigen Amtsinhaber		
	bleiben bis dahin im Amt		

§ 18 Geschäftsführendes Präsidium

- Das Geschäftsführende Präsidium führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- 2. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, davon einer für den Leistungssport, und dem hauptamtlich angestellten Generalsekretär. Es ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Generalsekretär von ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsbeirats nach § 21 Absatz 1 um und verwaltet das Verbandsvermögen.

§ 18 Geschäftsführendes Präsidium

- Das Geschäftsführende Präsidium führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- 2. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten, davon einer für den Leistungssport, und dem hauptamtlich angestellten Generalsekretär. Die Ressortzuständigkeit legt das Geschäftsführende Präsidium über einen Geschäftsverteilungsplan fest. Es ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Generalsekretär von ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist oder dies durch das Geschäftsführende Präsidium festgelegt wurde.
- 3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsbeirats nach § 21 Absatz 1 um und verwaltet das Verbandsvermögen.

Eine starre Zuordnung von Geschäftsbereichen ist mit den dynamischen Anforderungen an den Verband nicht vereinbar. Diese Regelung bildet die Realität ab und schafft Flexibilität.

Der Begriff der "verhindert" bedeutet eng ausgelegt Unmöglichkeit. Die jetzige Regelung macht klar, dass diese Möglichkeit auch durch eine Festlegung geschaffen werden kann Das Geschäftsführende Präsidium erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht andere Organen übertragen ist, und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz sicher.

Das Geschäftsführende Präsidium erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht andere Organen übertragen ist, und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz sicher.

Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- a) Haushalts- und Finanzordnung
- Allgemeine Geschäftsordnung für Sitzungen

Konkretisierung der bisher offen gehaltenen Formulierung ("erforderlichen Ordnungen) um die von besonderer Bedeutung.

Sowie in gemeinsamer Beschlussfassung mit

Präsidium und Verbandsbeirat:

- c) Beitragsordnung
- d) Lehrordnung
- e) Gleichstellungsordnung
- f) Ethikcode

Einbeziehung der Organe bei Ordnungen mit über die Landesebene hinausgehender Wirkung.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil. Diese und weitere Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.

Konkretisierung

- Das Geschäftsführende Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- 5. Das Geschäftsführende Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen
- 4. Das Geschäftsführende Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- 5. Das Geschäftsführende Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen

- Rechten und Pflichten aus. Es entscheidet über Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Geschäftsstelle und im Verband, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse.
- 6. Die Rechnungslegung gegenüber dem Verbandstag erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes, der Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Verbandes und des Ausweises der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen, über deren Bildung der Verbandstag endgültig beschließt.
- 7. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Die interne Aufgabenverteilung legt das Geschäftsführende Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist

- Rechten und Pflichten aus. Es entscheidet über Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Geschäftsstelle und im Verband, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse.
- 6. Die Rechnungslegung gegenüber dem Verbandstag erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes, der Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Verbandes und des Ausweises der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen, über deren Bildung der Verbandstag endgültig beschließt.
- 7. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 8. Die interne Aufgabenverteilung legt das Geschäftsführende Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist

	insbesondere festzulegen, welche Aufgaben	insbesondere festzulegen, welche Aufgaben
	und Zuständigkeiten in den Bereich der	und Zuständigkeiten in den Bereich der
	Gesamtgeschäftsführung fallen und welche	Gesamtgeschäftsführung fallen und welche
	Aufgaben durch einzelne Mitglieder	Aufgaben durch einzelne Mitglieder
	eigenverantwortlich wahrgenommen werden	eigenverantwortlich wahrgenommen werden
	(Ressortprinzip).	(Ressortprinzip).
§ 1	9 Präsidium	UNVERÄNDERT
1.	Das Präsidium besteht aus dem	
	Geschäftsführenden Präsidium, den	
	Fachwarten, dem Vorsitzenden der	
	Schwimmjugend und dem Ehrenpräsidenten	
	mit beratender Stimme. Die Mitglieder des	
	Präsidiums tragen die Verantwortung für ihren	
	Geschäftsbereich.	
2.	Aufgabe des Präsidiums ist die Vertretung des	
	Verbandes nach innen und außen, die Führung	
	des Verbandes in spartenübergreifenden	
	Belangen, die Durchführung der Beschlüsse	
	des Verbandstages und der des	
	Verbandsbeirats nach § 21 Absatz 1, die	
	Beachtung der Einhaltung der Satzung und	
	aller Bestimmungen und Ordnungen des	
	Verbandes und des DSV.	
3.	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine	
	Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde	
	und mehr als die Hälfte seiner	
	stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	
	Zu den Sitzungen des Präsidiums werden	
	gemäß § 22 berufene Beauftragte eingeladen,	

		_	
	wenn deren Belange auf der Tagesordnung		
	stehen.		
	Näheres regelt die Geschäftsordnung.		
4.	Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen		
	Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das		
	verwaiste Amt mit Zustimmung des		
	Verbandsbeirats bis zum nächsten		
	Verbandstag neu zu besetzen. Das gleiche gilt,		
	wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht		
	besetzt werden kann.		
§ 2	0 Fachsparten	UNVERÄNDERT	
1.	Der Verband bildet folgende Fachsparten:		
	Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball,		
	Synchronschwimmen. Über die Bildung		
	weiterer oder die Auflösung bestehender		
	Fachsparten entscheidet der Verbandstag.		
2.	Die Fachsparten führen und verwalten sich		
	selbst. Die jeweiligen Fachwarte sind für die		
	Belange der Fachsparte verantwortlich; sie		
	sind besondere Vertreter im Sinne des §30		
	BGB. Die Fachsparten dürfen nur im Rahmen		
	des Haushaltsplans und der damit		
	freigegebenen Mittel und Aktivitäten und		
	unter Beachtung der Zuständigkeit des		
	Geschäftsführenden Präsidiums nach § 18		
	Absatz 5 handeln. Zur Durchführung ihrer		
	Aufgaben können sie ehrenamtliche		
	Mitarbeiter und Fachausschüsse berufen. Ihre		
	Amtszeit endet mit dem Verbandstag. Die		

Fachausschüsse und die jeweiligen Vertreter der Schwimmbezirke bilden die jeweiligen Hauptfachausschüsse. In den Hauptfachausschüssen hat jedes Mitglied des Fachausschusses eine Stimme; die Stimmenzahl der Vertreter der Schwimmbezirke richtet sich nach § 21 Absatz 2 Satz 3.

3. Beschlüsse der Fachsparten sind dem

- Beschlüsse der Fachsparten sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Soweit Beschlüsse die Satzung berühren oder finanzielle, über das jeweilige Budget der Fachsparte hinausgehende Auswirkungen haben, sind sie vom Präsidium zu genehmigen. Das Nähere regelt die vom Präsidium zu erlassende Finanzordnung.
- 4. Die Hauptfachausschüsse tagen mindestens zwei Mal jährlich Sie haben die Aufgabe, in der jeweiligen Fachsparte die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicher zu stellen und über grundlegende Angelegenheiten der Fachsparte zu beschließen. Dazu gehören insbesondre
 - Vorschlag zur Wahl des Vorsitzenden der Fachsparte,
 - Festlegung der amtlichen
 Wettkampfveranstaltungen,

 Beratung der geplanten Lehrgänge und 	
Wettkampfmaßnahmen,	
Beratung der Meldegelder und Gebühren,	
 Beratung möglicher WB-Änderungen, 	
Abstimmung der Ausbildungsinhalte	
zwischen dem SV NRW und den Bezirken	
in der Lizenzausbildung,	
Beratung von Vorschlägen zur	
Fortschreibung des	
Leistungssportkonzepts,	
Beratung und Verabschiedung der	
Regionalkonzepte der Fachsparten,	
Beratung der Jahresrechnung und des	
Entwurfs des Haushaltsplans der	
Fachsparte für das Folgejahr.	
5. Für den unter dem Begriff SchwimmWelten	
zusammengefassten nicht-sportfachlichen	
Bereich der Handlungsfelder	
- Schwimmen Lernen	
- Gesundheit	
- Veranstaltungen	
 Qualifizierung und Ausbildung 	
- Gesellschaft und Politik	
wird keine Fachsparte gebildet. Er wird vom	
Verband insgesamt verantwortet. Die für die	
Umsetzung der dazugehörigen Aufgaben	
nötigen Strukturen werden vom	
Verbandsbeirat geschaffen.	

§ 21 Verbandsbeirat

- Der Verbandsbeirat hat die Aufgabe, die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicherzustellen und grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm
 - die Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre des Verbandstages;
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den Verbandstagen;
 - die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt. Das Nähere regelt die Finanzordnung;
 - die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, sofern übergeordnete Verbände die Beiträge und evtl. Umlagen verändert haben;
 - die nötigen Strukturen zur Umsetzung der erforderlichen Aufgaben zu den Handlungsfeldern entsprechend § 20 Abs.
 5 zu schaffen.

Außerdem entscheidet er über Einsprüche gemäß § 6 Absatz 6.

 Der Verbandsbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Schwimmbezirke und dem

§ 21 Verbandsbeirat

- 1. Der Verbandsbeirat hat die Aufgabe, die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicherzustellen und grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm
 - die Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre des Verbandstages;
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den Verbandstagen;
 - die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt. Das Nähere regelt die Finanzordnung;
 - die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, sofern übergeordnete Verbände die Beiträge und evtl. Umlagen verändert haben;
 - die nötigen Strukturen zur Umsetzung der erforderlichen Aufgaben zu den Handlungsfeldern entsprechend § 20 Abs.
 5 zu schaffen.

Außerdem entscheidet er über Einsprüche gemäß § 6 Absatz 6.

 Der Verbandsbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Schwimmbezirke und dem

Geschäftsführenden Präsidium. Vorsitzender ist	Geschäftsführenden Präsidium. Vorsitzender ist	
der Präsident. Die Stimmenzahl im	der Präsident. Die Stimmenzahl im	
Verbandsbeirat richtet sich nach der Anzahl der	Verbandsbeirat richtet sich nach der Anzahl der	
Mitglieder in den jeweiligen Bezirken; auf je	Mitglieder in den jeweiligen Bezirken; auf je	
angefangene 10.000 Mitglieder entfällt eine	angefangene 10.000 Mitglieder entfällt eine	
Stimme. Die Mitglieder des	Stimme. Die Mitglieder des	
Geschäftsführenden Präsidiums haben je eine	Geschäftsführenden Präsidiums haben je eine	
Stimme. Der Verbandsbeirat tagt mindestens	Stimme. Der Verbandsbeirat tagt mindestens	
zweimal pro Jahr.	zweimal pro Jahr <mark>. Die Tagungen können</mark>	Übernahme gelebter Realität
	gemeinsam mit dem Präsidium abgehalten	
	<mark>werden</mark> .	
§ 22 Weitere Ausschüsse, Kommissionen,	§ 22 Weitere Ausschüsse, Kommissionen,	
Beauftragte	Beauftragte	
Zur Wahrnehmung der Aufgaben des	Zur Wahrnehmung der Aufgaben des	
Verbandes beruft das Präsidium Ausschüsse	Verbandes beruft <mark>kann</mark> das Präsidium	
und/oder Kommissionen und/oder Beauftragte	Ausschüsse und/oder Kommissionen und/oder	Flexibilität und Anpassung an Realität
in den Bereichen Leistungssport, Lehrwesen,	Beauftragte <mark>berufen</mark> i n den Bereichen	
Masterssport sowie Schule und Verein. Für	Leistungssport, Lehrwesen, Masterssport	
weitere Bereiche können Ausschüsse und/oder	sowie Schule und Verein. Für weitere Bereiche	
Kommissionen und/oder Beauftragte berufen	können Ausschüsse und/oder Kommissionen	
werden.	und/oder Beauftragte berufen werden.	
§ 23 Verbandsgerichtsbarkeit/Gnadenwesen	UNVERÄNDERT	
Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten		
sind Schiedsgerichte zuständig. Grundlage		
dafür ist die Rechtsordnung des DSV vom		
19.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung, die		
Teil der Satzung ist.		

Rai Straitigkaitan übar Varstößa gagan Anti-		
_		
guitigen Fassung Anwendung.		
Das Gnadenrecht wird durch einen		
Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus		
3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen		
werden. Das Nähere regelt die Gnadenordnung		
des Verbandes		
4 Schwimmjugend des Verbandes	UNVERÄNDERT	
Die Jugendabteilungen der Vereine bilden die		
Schwimmjugend des Verbandes. Zur		
Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder		
der Vereine bis zum 27. Lebensjahr		
Die Schwimmjugend des Verbandes ist		
anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach		
dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und		
Jugendhilfe.		
Die Schwimmjugend des Verbandes führt und		
verwaltet sich selbständig und entscheidet		
über die ihr über den Haushalt des Verbandes		
zufließenden Mittel im Rahmen der		
Grundsätze dieser Satzung und unter		
_		
Verbandes.		
Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.		
	Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden. Das Nähere regelt die Gnadenordnung des Verbandes 4 Schwimmjugend des Verbandes Die Jugendabteilungen der Vereine bilden die Schwimmjugend des Verbandes. Zur Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr Die Schwimmjugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Die Schwimmjugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes. Das Nähere regelt die Jugendordnung des	Doping-Bestimmungen findet die Anti-Doping- Ordnung und die Anti-Doping- Schiedsgerichts- Verfahrensordnung des DSV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das Gnadenrecht wird durch einen Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden. Das Nähere regelt die Gnadenordnung des Verbandes 4 Schwimmjugend des Verbandes Die Jugendabteilungen der Vereine bilden die Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr Die Schwimmjugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Die Schwimmjugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes. Das Nähere regelt die Jugendordnung des

			_
5.	Die Jugendordnung wird von der		
	Jugendvollversammlung des Verbandes		
	beschlossen und darf den Vorgaben dieser		
	Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall		
	gelten die Regelungen dieser Satzung.		
6.	Die Jugendordnung und deren Änderungen		
	bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.		
7.	Der Vorsitzender der Schwimmjugend des		
	Verbandes ist in seiner Funktion kraft Amtes		
	Mitglied des Präsidiums.		
§ 2	5 Prüfung des Finanzwesens	UNVERÄNDERT	
1.	Die Rechnungsprüfung wird jährlich		
	durchgeführt und beinhaltet die gesamte		
	Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes		
	und der Schwimmbezirke und Kreise, soweit es		
	sich um vom Verband zugewiesene		
	Haushaltsmittel handelt, sowie der Jugend.		
2.	Zur Durchführung der Rechnungsprüfung		
	wählt der Verbandstag auf die Dauer von vier		
	Jahren einen das Finanzwesen prüfenden		
	Verein der mindestens zwei Rechnungsprüfer		
	beruft. Diese dürfen nicht Mitglied des		
	Präsidiums oder des Verbandsbeirats des		
	Verbandes sein.		
3.	Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die		
	Aufgabe, die gesamte Haushalts- und		
	Wirtschaftsführung des Verbandes sowie die		
	Mittelverwendung der vom Verband, den		
	Bezirken und Kreisen zugewiesenen Mittel		

ndelns, insbesondere		
und steuerlichen		
ifen. Dies beinhaltet		
e Prüfung von		
nd Verträgen. Die		
erechtigt, auch		
Ifall und ohne		
nge einer Prüfung zu		
gen ihre jährlichen		
Geschäftsführenden		
egt den		
einer Stellungnahme		
en Jahren zwischen den		
rbandsbeirat, als		
stung vor.		
	UNVERÄNDERT	
gliedern von Vereinen		
in Anerkennung und		
und Förderung des		
ıfgrund ihrer		
Auszeichnungen		
lt die vom Präsidium zu		
nung.		
des	UNVERÄNDERT	
andes kann nur durch		
einberufenen		
en werden, wenn		
	ichkeit und indelns, insbesondere und steuerlichen ifen. Dies beinhaltet e Prüfung von ind Verträgen. Die berechtigt, auch elfall und ohne inge einer Prüfung zu egen ihre jährlichen i Geschäftsführenden einer Stellungnahme en Jahren zwischen den irbandsbeirat, als istung vor. gliedern von Vereinen in Anerkennung und und Förderung des ufgrund ihrer Auszeichnungen elt die vom Präsidium zu inung. des iandes kann nur durch ieinberufenen en werden, wenn	andelns, insbesondere und steuerlichen ifen. Dies beinhaltet e Prüfung von nd Verträgen. Die berechtigt, auch elfall und ohne nge einer Prüfung zu egen ihre jährlichen I Geschäftsführenden egt den einer Stellungnahme en Jahren zwischen den orbandsbeirat, als stung vor. UNVERÄNDERT gliedern von Vereinen in Anerkennung und und Förderung des ufgrund ihrer Auszeichnungen elt die vom Präsidium zu nung. des uNVERÄNDERT

	mindestens zwei Drittel der Vereine vertreten	
	sind und die Auflösung mit drei Viertel der	
	abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen	
	wird.	
2.	Falls die erforderliche Zahl für die	
	Anwesenheit der Vereine nicht erreicht wird,	
	muss binnen Monatsfrist mit einer	
	zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein	
	neuer Verbandstag einberufen werden, der	
	ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen	
	Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen	
	gültigen Stimmen entscheidet.	
3.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes	
	oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	
	fällt das Vermögen des Verbandes an den	
	Landessportbund NRW, der es unmittelbar	
	und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke	
	in der Schwimmausbildung zu verwenden hat.	